



Reorganisationstatbestände (z.B. Ersatzbeschaffungen von Produktionsgütern, Aus- oder Eintritt eines Personengeschafters), Nachfolgeregelungen und Umstrukturierungsvorgänge sind seit einiger Zeit Dauerthemen bei KMU-Betrieben.

AUTOR: MARTIN JAU

Nach der jüngsten, von Professor Lukas Scherer durchgeführten Studie der Privaten Hochschule Wirtschaft (HPW), Zürich, haben mehr als die Hälfte der KMU keinerlei Nachfolge-Vorkehrungen getroffen. Nur zwei Drittel aller KMU schaffen es in die zweite, lediglich ein Drittel in die dritte Generation. Vier Generationen erlebt nur eines von sieben Unternehmen. Statistisch gesehen stehen in der Schweiz jedes Jahr 50.000 Unternehmen vor der Nachfolgeregelung. Doch in der Realität finden die wenigsten Unternehmen eine familieninterne oder -externe Nachfolgeregelung; oft weil der Patron schlicht nicht loslassen kann. Viele dieser Unternehmen verschwinden dann einfach, ohne dass es zu einer Übernahme kommt. Ursachen: Für viele junge Schweizerinnen und Schweizer ist es (noch?) zu risikoreich sich als selbständige Unternehmer zu behaupten.

Dies liegt nach Ansicht des Autors nicht zuletzt in der Ohnmacht zwischen Staat und Wirtschaft, da die Politik es seit geraumer Zeit nicht mehr zu Stande bringt, plausible, kostengünstige Lösungen zu erarbeiten und

in die Praxis umzusetzen. Lobbyistentum und Vorteilsdenken hindern die Volksvertreter daran, wählerorientierte Lösungen zu präsentieren, welche die Wachstumsschwäche und den damit verbundenen Ruf nach mehr Sozialstaat überwinden.

Unternehmenssteuerreform II

Die als glanzlos zu bezeichnende Unternehmenssteuerreform II, welche am 23. Juni 2005 durch den Bundesrat verabschiedet worden ist, gibt kaum zur Euphorie Anlass. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat es nach Ansicht des Autors verpasst, durch im Ansatz zwar Richtige, aber in der Umsetzung nur halbherzig vorgenommene Änderungen den Wirtschaftsstandort Schweiz im internationalen Umfeld wieder in die vordere Tabellenhälfte zu bringen. Die als geringfügig zu bezeichnende Entlastung der Dividendenbesteuerung bei Privaten (20%) und die gestützt auf ein dogmatisch nicht haltbares Bundesgerichtsurteil geänderte Besteuerung der Unternehmensnachfolge tragen sicher nicht zur Attraktivität des Wirtschafts- und Arbeitsplatzes Schweiz bei. Auch die Kapital- und die Vermögenssteuer auf kantonaler Ebene stellen für ein KMU-Betrieb respektive dessen Eigentümer nach wie vor „Bremsklötze“ dar.

Steuerplanung

Geschäftserfolg, d.h. Gewinnerzielung ist mittels geeigneter Massnahmen planbar. Dazu gehören neben einem Business-Plan auch die Jahresabschlussplanung, welche sich als „legale Steuereinsparung (durch geeignete Massnahmen, wie z.B. Ausschöpfung der Arbeitgeber-Beitragsreserve, Maximierung der Schwankungsreserve, Ausnutzung der Gestaltungsspielräume bei der Bewertung von Aktiven und Passiven)“ von der einfachen Steuerhinterziehung oder dem Steuerbetrug klar abgrenzt.

Zielsetzung der Abschlussplanung ist:

- Glättung der Progression (Planungszeitpunkt)
- Gewinnnivellierung (Einbezug der Grenzsteuersätze)
- Gewinnachverlagerung (Planungszeitraum)

Mittels Gestaltung von Sachverhalten gilt es allfällige Realisationstatbestände zu umgehen oder allenfalls aufzuheben, das Abschreibungspotential zu erhöhen (Aktivierbarkeit von Gründungs- und weiterer Kosten) oder zumindest den sonstigen geschäftsmässig begründeten Aufwand zu erhöhen und die Gewinnerzielung zu steuern oder durch

Standortvorteile (Sitzwechsel, Steuererleichterungen durch kantonale oder kommunale Wirtschaftsförderungsmassnahmen) zu optimieren.

Dass es aber dennoch möglich ist, Unternehmen erfolgreich aufzubauen und zu führen, soll das nachfolgende Beispiel aufzeigen. Dabei spielen aber nicht nur die Standortwahl und der Businessplan eine wesentliche Rolle, sondern es gilt auch die steuerlichen Vorteile, welche die bestehenden Steuergesetze bieten, optimal auszunutzen.

Fallstudie - Strukturierung

Sachverhalt: Die KMU AG wurde am 3. Februar 2000 im Kt. X gegründet. Sie bezweckt hauptsächlich die Entwicklung und die Produktion von IT-Programmen sowie die Beratung von Kunden in den Bereichen der Informationsbeschaffung und Telematik.

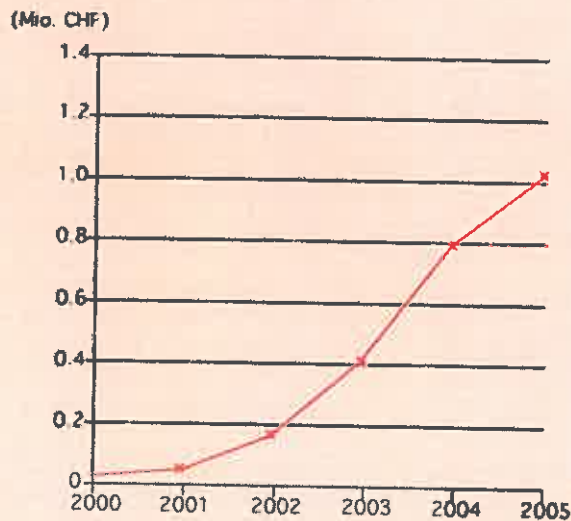
Dabei kann sie auch Beteiligungen erwerben sowie Lizenzen erwerben bzw. veräussern.

Die beiden Hauptaktionäre wohnen in der Schweiz respektive in Italien, wo sie auch für die Belange der Einkommensteuern als ansässig und somit unbeschränkt steuerpflichtig gelten. Der Businessplan lässt den Schluss zu, dass es sich um ein sehr erfolgreiches Unternehmen handelt. Die beiden Gründer halten die Aktien zu je 50 % in ihrem Privatvermögen. Heute zählt die KMU AG 10 Mitarbeiter.

"In der Realität finden die wenigsten Unternehmen eine familieninterne oder -externe Nachfolge Regelung, oft weil der Patron schlicht nicht loslassen kann"

Aus dem Businessplan geht folgende Gewinnentwicklung hervor

KMU AG - Gewinnentwicklung



Da die definitive Veranlagungsverfügung der KMU AG betreffend direkter Bundessteuer und direkter Staats- und Gemeindesteuern für die Steuerperiode 2000 massive Aufrechnungen enthielt, entschlossen sich die beiden Aktionäre einen Steuerexperten beizuziehen. In der Steuererklärung 2000 weist die KMU AG nämlich nur CHF 400 als steuerbaren Gewinn (Steuerbelastung: rund CHF 140) aus. Die Kantonale Steuerverwaltung nahm jedoch im Rahmen der Veranlagung der Steuerperiode 2000 zusätzlich folgende Aufrechnungen vor:

- überhöhte Saläre Aktionäre CHF 350.000
- Spesen Aktionäre CHF 80.000

Somit beträgt sich der steuerbare Gewinn bei der KMU AG neu, d.h. nach Aufrechnung auf CHF 430.400. Die einkommens- und gewinnsteuerlichen Konsequenzen sind folgende:

Stufe Aktionäre:

- Umqualifikation von Lohn in Beteiligungsertrag (Dividende)
- Umqualifikation von Spesen der Aktionäre als Beteiligungsertrag (verdeckte Gewinnausschüttung), da die überhöhten Spesen

nur gestützt auf das bestehende Beteiligungsverhältnis und nicht auf den Arbeitsvertrag zurückzuführen sind, denn einem „gewöhnlichen“ Arbeitnehmer wären nie Spesen in diesem Umfang ausgerichtet worden (Drittvergleich).

Ferner gilt es für den in Italien ansässigen Aktionär dem Umstand der mittels DBA geltend zu machenden Rückerstattung der Verrechnungssteuer genau zu prüfen.

Stufe Gesellschaft:

Gewinnsteuer: Steuerbelastung beträgt neu rund CHF 106.600.

Verrechnungssteuer: Überwälzungspflicht (auf die Leistungsbegünstigten) betreffend die überhöhten Spesen (35%), ansonsten „ins Hundert“ Rechnung (somit 53,8% effektive Steuerbelastung).

Steuerberatung:

In einer ersten Phase ist gegen die Veranlagungsverfügung schriftlich Einsprache zu erheben. Es empfiehlt sich, in einem Fall wie dem vorliegenden eine einverlässliche Begründung abzugeben und darzulegen, weshalb die Saläre dem Drittvergleich standhalten (z.B. mittels Fromerscher Formel¹⁾) und die geltend gemachten Spesen offen zu legen (z.B. mittels detaillierter, standardisierter Abrechnungsformulare mit beiliegenden Hotel und Flugabrechnungen, Angaben über Kundenbesprechungen etc.). Es ist davon auszugehen, dass der Erfolg - zumindest teilweise - eintreten wird und ein Grossteil der aufgerechneten Vergütungen steuerlich anerkannt wird.

In der zweiten Phase geht es darum, sich der aktuellen Struktur des Geschäftsbetriebes zu widmen und zu prüfen, ob nicht eine Optimierung erreicht werden kann, z.B. vorliegend mittels einer steuerneutralen Umstrukturierung.

Umstrukturierung

Vorliegend fällt auf, dass die Gesellschaft „zwei Betriebe“, nämlich die Sparte Telematik und die Sparte Lizenzen führt. Sofern die KMU AG bisher noch keinerlei Lizenzträge erzielt hat, gilt es zu prüfen, ob dies mit den bestehenden Betriebszweigen überhaupt möglich ist. Dabei müssen allerdings die steuerlichen Besonderheiten der

Analyse Sachverhalt

Ausgangslage: Annahme Gewinn CHF 1 Mio. (inkl. Steuern)

Alte Struktur



Gewinnbesteuerung
39 % CHF 390.000

Neue Struktur



Holding: 67 % CHF 670.000
Betrieb: 33 % CHF 330.000
Total: CHF 1.000.000

Holding:
Gewinn CHF 600.000

Betrieb:
Gewinn CHF 400.000

zukünftigen Struktur bereits berücksichtigt werden.

Das steuerliche Optimierungspotential auf Stufe der KMU AG beträgt vorliegend somit rund CHF 100.000. Die anfallenden Arbeiten sind - unter Berücksichtigung der zukünftig optimierten Struktur - als gering zu bezeichnen.

Dazu zählen die geeignete Standortwahl der Holdinggesellschaft und die entsprechende steuerliche und rechtliche Implementierung der neuen Struktur, das Ausarbeiten eines von der zuständigen Steuerverwaltung zu genehmigenden Spesenreglements sowie weitere die Planung weiterer möglicher Optimierungsmassnahmen. Dies bedingt die Redaktion eines Steuerrulings (sowohl betreffend direkter kantonaler Steuern, als auch betreffend Direkter Bundessteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben). Nicht zu vernachlässigen sind ausserdem das mehrwertsteuerlich abzuwickelnde Meldeverfahren.

Zusammenfassung

Die unternehmerische Tätigkeit ist geprägt von vielen Entscheidungen, welche auf Grund geeigneter Parameter zu treffen sind. Dabei ist der Planung entsprechend Raum und Zeit einzuräumen.

Abchliessend kann gesagt werden, dass

- frühzeitige Planung Sicherheit schafft
- Strategien gemeinsam mit Kunden festgelegt werden sollten
- regelmässige Steueraudits durchzuführen sind und
- Verträge durch Rechtsanwälte zu redigieren und durch Steuerfachleute auf mögliche steuerliche Stolpersteine zu überprüfen sind.

ZUM AUTOR

Martin Jau (E-Mail: Martin.Jau@tgt.com),

Fürsprecher, Leiter Corporate Tax, Direktor, LGT Schweizerische Treuhandgesellschaft, Zürich. Der Autor ist Verfasser zahlreicher Fachartikel, Dozent an der Swiss tax Academy und der Akademie für Wirtschaftsprüfer und Mitautor des soeben erschienen

Handbuches für Umstrukturierungen im Steuerrecht. Er dankt Dr. iur. Thomas Bolliger, Rechtsanwalt, M.B.L. - HSG, für die kritische Durchsicht des Textes.

Linder, Thomas /
Jau, Martin

Handbuch zu Umstrukturierungen im Steuerrecht, 405 S., 1. Auflage 2005, broschiert, CHF 98,-, Eur. 67,50, ISBN 3-85621-160-8